

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13  
Landhausgasse 7  
**8010 Graz**

Dr. Wielinger/Scha

Graz, am 20. August 2012

### **Entwurf einer Stmk. WinterdienstVO 2012 - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf der Verordnung des Landeshauptmanns von Steiermark vom ..... zur Reduktion der Luftbelastung durch den Winterdienst nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (Stmk. WinterdienstVO 2012) gibt der Gemeindebund Steiermark folgende Stellungnahme ab:

Wie bereits in unserem Schreiben vom 17.11.2011 zu GZ: FA13A-07.70-14/2010-73 ausgeführt, bestehen hinsichtlich des vorliegenden Verordnungsentwurfs jedoch erhebliche Bedenken sowohl zur Zielgenauigkeit als auch zur Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen.

Die Regelung des § 1 der Verordnung sieht drastische Einschränkungen für die Gemeinden bei der Durchführung des Winterdienstes vor.

Zum einen soll hinkünftig auf den meisten Verkehrsflächen lediglich die Verwendung von abstumpfenden Streumitteln von einer Korngröße von 2 – 8 mm zulässig sein. Eine derartige Einschränkung ist als völlig praxisuntauglich zu bezeichnen, da bei bestimmten Witterungsverhältnissen mit durchgehenden Schneefahrbahnen nur mit Korngrößen von 8 – 12 mm eine entsprechend sichere und griffige Fahrbahn zu erzielen ist. In Bezug auf potenzielle Haftungen der straßenerhaltenden Gemeinde im Sinne des § 1319a ABGB muss eine Beschränkung der Korngröße auf max. 8 mm beinahe schon als grob fahrlässig bezeichnet werden. Diese Einschränkung der Korngröße würde es auch notwendig machen, vermehrt Auftaumittel in Einsatz zu bringen, was nicht nur zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Straßenräumung führen würde, sondern auch im Widerspruch zu den immissionsschutzrechtlichen Zielen des IGL-Luft, nämlich Schutz der Gesundheit, des Menschen, des Tieres und des Pflanzenschutzes usw. stehen.

Auch das generelle Verbot der weiteren Verwendung von Kalksplitt oder Quarzsplitt wird entschieden abgelehnt.

Dieses Verbot gefährdet ebenfalls eine ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes und führt zu einer unverhältnismäßigen und unzumutbaren Mehrbelastung für viele Gemeinden.

Der derzeit verwendete Kalksplitt wird oft vor Ort gewonnen. Dies garantiert wiederum kurze Transportwege bei der Beschaffung und stellt auch einen nicht unwesentlichen Faktor für regionale Betriebe dar.

Weiters bedeutet die Verwendung von Hartgesteinsplitt statt Kalksplitt Kostensteigerungen für viele Gemeinden um ca. 130 %.

Derzeit ist (etwa in der Oststeiermark) Kalksplitt mit Preisen von netto ca. € 11,40 pro Tonne erhältlich. Bei Hartgesteinsplitt muss mit Kosten von netto ca. € 26,00 pro Tonne gerechnet werden. Dies würde in einigen Gemeinden eine Kostenmehrbelastung für den Winterdienst von zigtausenden Euro bedeuten.

§ 2 sieht vor, dass abgestumpfte Streumittel zu entfernen sind, sobald sie unter Beachtung der aktuellen und prognostizierten Witterungsverhältnisse nicht mehr für die Verkehrssicherheit erforderlich sind.

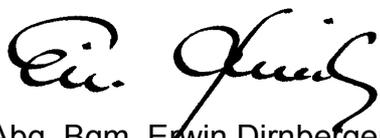
Sollte diese Bestimmung so zu lesen sein, dass eine Reinigungspflicht nicht nur zum Ende der jeweiligen Wintersaison angedacht sein soll, sondern auch für zwischenzeitige Tauwetterphasen während des Winters? Sollte dies der Fall sein, so würde die Verpflichtung zur Zwischenreinigung ebenfalls eine unzumutbare Mehrbelastung für die wegerhaltenden Gemeinden darstellen. Dies ist jedenfalls abzulehnen, zumal auch die Sinnhaftigkeit dieser vorgesehenen Maßnahmen fachlich nicht untermauert oder belegt ist.

Aus den oben genannten Gründen ist die Aussage im allgemeinen Teil zu den Erläuterungen im Punkt 5, wonach das Vorhaben, „*keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften*“ haben soll, offenkundig unrichtig. Für die betroffenen Gemeinden würde die derzeit vorgeschlagene Regelung zu einem erheblichen Mehraufwand führen und ist bei der derzeitig angespannten Budgetsituation vieler Gemeinden völlig unzumutbar.

Wir bitten daher, unsere Vorbringen zu berücksichtigen.

Mit besten Grüßen

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer